



### Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1096	Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a/b (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	07.06.2022	28.10.2023	24.10.2022	TÖB: 25.10.2022 - 01.12.2022 Öffentlichkeit: 14.11.2022 - 19.12.2022	11.11.2025
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- |  |   |
|--|---|
| 1 Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung, Sachgebiet Planung (Städtebau)   | 22 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz               |
| 2 Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft  | 23 Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt  |
| 3 Landkreis Wittenberg Abfallwirtschaft  | 24 Unterhaltungsverband Nuthe/Rosslau   |
| 4 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung | 25 Heidewasser GmbH Betriebsführung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming |
| 5 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  | 26 Abwasserverband Coswig/Anhalt  |
| 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infrastruktur I 3  | 27 Stadtwerke Coswig (Anhalt)   |
| 7 BVIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement   | 28 Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH   |
| 8 BVVG - Niederlassung Sachsen-Anhalt/Thüringen  | 29 50Hertz Transmission GmbH  |
| 9 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaft + Umwelt / Referat 402  | 30 GDMcom Gesellschaft  |
| 10 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe  | 31 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  |
| 11 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  | 32 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  |
| 12 Betreuungsförstamt Annaburg   | 33 Deutsche Telekom Technik GmbH  |
| 13 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt   | 34 wittenberg-net GmbH  |
| 14 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt   | 35 Stadt Zerbst / Anhalt  |
| 15 Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt   | 36 Stadt Dessau-Rosslau   |
| 16 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Wirtschaft, Bauwesen und Verkehr Referat Verkehrswesen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle     | 37 Stadt Oranienbaum-Wörlitz  |
| 17 Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt   | 38 Lutherstadt Wittenberg   |
| 19 Deutsche Bahn AG Baurecht II, CR.R O42  | 39 Amt Niemegk  |
| 20 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Eigentumsmanagement  | 40 Gemeinde Wiesenburg / Mark   |
| 21 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost   | 41 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 - Abwasser                             |
|  | 42 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser                                     |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

3	Landkreis Wittenberg Abfallwirtschaft	26	Abwasserverband Coswig/Anhalt
7	BVIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	30	GDMcom Gesellschaft
10	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	32	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
12	Betreuungsforstamt Annaburg	33	Deutsche Telekom Technik GmbH
16	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung Wirtschaft, Bauwesen und Verkehr Referat Verkehrswesen	35	Stadt Zerbst / Anhalt
19	Deutsche Bahn AG Baurecht II, CR.R 042	37	Stadt Oranienbaum-Wörlitz
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Eigentumsmanagement	38	Lutherstadt Wittenberg
22	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz	39	Amt Niemegk

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:**

6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infrastruktur I 3	17.11.2022
8	BVVG - Niederlassung Sachsen-Anhalt/Thüringen	15.11.2022
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle	15.12.2022
18	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt	25.10.2022
23	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	23.11.2022
24	Unterhaltungsverband Nuthe/Rosslau	25.10.2022
25	Heidewasser GmbH Betriebsführung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	08.11.2022
34	wittenberg-net GmbH	14.11.2022
36	Stadt Dessau-Rosslau	18.11.2022
40	Gemeinde Wiesenburg / Mark	14.11.2022
41	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 - Abwasser	04.11.2022
42	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser	28.11.2022

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:**

1	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung, Sachgebiet Planung (Städtebau)	30.11.2022
2	Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft	03.11.2022
4	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung	28.11.2022
5	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	22.11.2022
9.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	08.11.2022
9.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Immissionsschutz	16.11.2022
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.10.2022
13	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	08.11.2022
14	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	22.11.2022
15	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt	28.11.2022
21	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	28.10.2022
27	Stadtwerke Coswig (Anhalt)	29.11.2022
28	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	18.11.2022
29	50Hertz Transmission GmbH	25.10.2022
31	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	28.10.2022

**Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:**

A	BUND Sachsen-Anhalt ---	19.12.2022
---	----------------------------	------------

## Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p><b>1</b> <b>Landkreis Wittenberg</b> <b>Fachdienst Bauordnung, Sachgebiet Planung (Städtebau)</b> <b>30.11.2022</b></p>	<p>„(...) dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) <b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Ordnung und Straßenverkehr, Raumordnung / Regionalplanung - Abt. Kreisstraßen, Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Immissionsschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Wasserbehörde und der Bauordnung</b> gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt: <b><u>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u></b> Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen (Grundsatz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Festlegung für den Bebauungsplan in der aktuellen Vorlage wird mit 96 m<sup>3</sup>/h angesetzt. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche (etc.) durch die Gemeinde sicherzustellen. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorkhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Rechtgrundlagen: BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. 1 BauO LSA § 14 Ziff. 1 Arbeitsblatt W 405 des DVGW</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Wolf: Tel.-Nr. WB/806 - 3132</p> <p><b><u>Fachdienst Raumordnung / Regionalentwicklung</u></b> Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde ((Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu <b><u>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u></b></p> <p>In der Begründung wird im Kapitel „8.2 Ver-/ Entsorgung“ redaktionell ergänzt, dass der erforderliche Löschwasserbedarf für eine Löscheinheit von 1 Stunde auf mindestens 96 m<sup>3</sup> angesetzt wird.</p> <p>Zu <b><u>Fachdienst Raumordnung / Regionalentwicklung</u></b> Die obere Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben - siehe Nr. 4</p>

oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Sänze: Tel.-Nr.WB/806 - 2704

**Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde**  
**Zum Eingriff:**

Grundsatzprüfung zum Schutzgut Boden

Es wird Bezug auf das BNatSchG und BauGB, dem LABO-Leitfaden, dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) sowie dem EEG genommen.

Alle rechtlichen Grundlagen beschreiben den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Ansätze finden im Wesentlichen auch im Baugesetzbuch (BauGB) im § 1 a Abs. 2 mit der sog. "Bodenschutzklausel" Berücksichtigung und werden identisch definiert. Darüber hinaus sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit seinen landesspezifischen Untersetzungen relevant.

Im § 18 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Der § 13 BNatSchG beinhaltet ein "Vermeidungsgebot", welches in der Planungspraxis als Grundsatz Beachtung finden muss. In Umsetzung der Forderungen aus dem NatSchG LSA findet in Sachsen-Anhalt zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ein naturschutzfachliches Bewertungsmodell Anwendung.

Das schließt die Prämisse eines sparsamen Umgangs und die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter, sanierter oder baulich veränderter Flächen und Baulücken ein und bedarf eines gezielten Flächenmanagements, welches bereits in den Vorplanungsstufen der Umweltprüfung, aber auch bei der Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen Beachtung finden muss.

Der Schutzgutbetrachtung Boden wird auch die Regelung des Landes Sachsen-Anhalt gerecht, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität sowie in landwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Höhen- und Hanglagen in Sachsen-Anhalt künftig entstehen sollen (Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 15. Februar 2022). Danach sollen entsprechende Projekte in sogenannten "benachteiligten Gebieten" nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ermöglicht werden.

Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten ist so ausgestaltet, dass auch die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Deshalb sind Grünlandflächen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

Zu **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde**

Zu Grundsatzprüfung zum Schutzgut Boden

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, § 32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, § 11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine mit Gehölzen bestockte Fläche sowie Offenland, welche aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten keiner Konversionsfläche zugehörig ist, da eine Fortwirkung einer möglichen vormaligen Nutzungsart weder ersichtlich noch bekannt ist.</p> <p>Die Aussage unter Ziff. 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten, dass es sich um eine ehemalige Deponie handelt, kann nicht bestätigt werden.</p> <p>Aus dem hier zur Verfügung stehenden Kartenmaterial kann rückwirkend bis 2005 festgestellt werden, dass eine mit Gehölzen bestockte Offenlandfläche besteht. Nachweis einer ehemaligen Deponie sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p><b>Nach den oben gemachten Ausführungen wird festgestellt, dass die geplante Fläche nach derzeitigen Kenntnissen der Sach- und Rechtslage nicht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig ist.</b></p> <p><u>Zu den eingereichten Unterlagen</u> Die Planungsunterlagen sind unvollständig, sodass keine abschließende Prüfung erfolgen kann.</p> <p>Es ist ein Grünordnungsplan im Plan zu erarbeiten, insbesondere mit der Darstellung der Module, Nebenanlagen und Zuwegungen.</p> <p>Die Planungsunterlage enthält eine Eingriffsbilanzierung, welche die Fläche vor jedoch nicht dem Eingriff darstellt. Module finden in der Bilanz keine Berücksichtigung.</p> <p>In der Flächenbilanz sollte von einer möglichen Maximalbebauung von bis zu 80 % der Grundfläche ausgegangen werden.</p>	<p>Die auf der überplanten Fläche vorhandenen Ablagerungen und Aufschüttungen sind im Anhang dieser Abwägung fotografisch dokumentiert.</p> <p>Gemäß Empfehlungsschreiben 2010/2 der Clearingstelle EEG/KWG zur Definition einer Konversionsflächen, sprechen unter anderen folgende Kriterien für das Vorhandensein einer Konversionsfläche:</p> <p>„(...)“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle, Schadstoffe und sonstige im oder auf dem Boden befindliche Materialien, die aus der Vornutzung stammen (z.B. Trümmer),</li> <li>- künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur (z.B. Böschungen, Geländeeinschnitte, Gräben, Gruben, Halden, Dämme, Hügel, aufgefüllte Bodensenkungen, Vertiefungen, Ver- und Befestigungen, Anhäufungen von Erdaushub sowie flächige Anhöhungen oder Vertiefungen der Geländeoberfläche sowie sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen – jeweils unabhängig von der jeweiligen Definition der „baulichen Anlage“ nach der Landesbauordnung126), insbesondere weiträumige Bodenabträge, (...)</li> </ul> <p>Ein Nachweis für eine offizielle Nutzung als Deponie kann tatsächlich nicht erbracht werden – die Angaben zur vorherigen Nutzung der Fläche in Umweltbericht und Begründung werden entsprechend angepasst. Dennoch sind anthropogene Ablagerungen auf der Fläche eindeutig zu erkennen, so dass eine Fortwirkung der ehemaligen Nutzungsart klar zu erkennen ist. An der Einschätzung als Konversionsfläche wird festgehalten.</p> <p><u>zu den eingereichten Unterlagen:</u></p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde die Verfahrensart von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan <b>zu einem klassischen Angebotsbebauungsplan umgewandelt</b>, der kein konkretes Vorhaben darstellen muss. Hintergrund ist, dass die konkrete bauliche Ausgestaltung stark von den zum Zeitpunkt der Realisierung zur Verfügung stehenden und wirtschaftlich sinnvollen technischen Bauteilen abhängt. Durch den modularen Aufbau der Anlage können kleine Änderungen schnell im Gesamten zu einem grundlegend anderen Layout führen (z.B. verschiedene Größe der Module). Durch den Wechsel der Verfahrensart wird vermieden, die Realisierbarkeit der Anlage unnötig einzuschränken.</p> <p>In der Entwurfsfassung wird die Flächenbilanzierung entsprechend der Forderung in der <b>Stellungnahme so angepasst, dass zwischen</b></p>
--	---

	<p>Die Flächenbilanz ist anhand des aktuellen Zustandes vor der Beräumung und Freilegung von Flächen entsprechend der Biotoptypenkartierung aufzustellen. Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte vor und nach dem Bau der Photovoltaikanlage hat eine separate Berechnung des Biotopwertes nach dem Bau für die direkt überschatteten und die dazwischenliegenden, nicht bebauten Bereiche, zu erfolgen. Bei mindestens 80 cm Bodenabstand ist unter den Modultischen ein Planwert von maximal 7 Wertpunkten je m<sup>2</sup> für die Berechnung heranzuziehen. Die Flächen zwischen den Modulreihen (soweit diese unversiegelt sind), sind mit einem maximalen Planwert von 12 bis 14 Wertpunkten je m<sup>2</sup> (abhängig von der jeweiligen Pflege) zu bilanzieren. Versiegelte Flächen (durch Stützen, Wege, Stellflächen und technischen Einrichtungen) sind mit einem Planwert von 0 Wertpunkten (bei Vollversiegelung) bzw. 3 Wertpunkten (bei Teilversiegelung) je m<sup>2</sup> zu bilanzieren.</p> <p>Erforderliche Kabeltrassen finden in der Unterlage keine berücksichtigen, sind jedoch als Eingriff zu bewerten (Schutzgut Boden).</p> <p>Zum Biotop HEC (Bestand) sind Angaben des Alters notwendig, da im Bewertungsmodell die Fußnote <sup>4</sup> relevant ist.</p> <p>Die ermittelte Biotopwertdifferenz ist vollständig zu kompensieren. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.</p> <p><b><u>Zum Artenschutz</u></b> Weiterhin ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Zur Erfassung planungsrelevanter Reptilien (insbes. Zauneidechse, Schlingnatter) sind 5 Begehungen zu je 6 h April bis Juni während geeigneter Wetterlagen zur Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse durchzuführen. Es sind 10 Reptilienbretter an geeigneten Stellen zur Dauerbeobachtung auszubringen, Natternhemden oder Häutungsreste der Schlingnatter zu sammeln. Die Kontrolle der Reptilienbretter ist bei jeder Geländebegehung auch anderer Artengruppen, ohne extra Aufwand möglich. Für die Zauneidechsen ist zu kartieren, welche Ruhestätte sie nutzen, um tatsächlich ausschließen zu können, dass die Tiere außerhalb der Aktivitätsphase verletzt bzw. getötet werden. Die Brutvögel sind nach Südbeck et al. 2005 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell) zu erfassen. Es ist eine umfassende Revierkartierung aller Brutvögel zur genauen Quantifizierung mit besonderem Fokus auf wertgebende Arten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts durchzuführen. Es sind 7 Tagbegehungen, je 6 h ab Morgendämmerung zur Nutzung des morgendlichen Aktivitätsmaximums und 2</p>	<p>den mit Modulen überstellten Flächen und den Flächen zwischen den Modulreihen unterschieden wird. Grundlage für die Flächenermittlung ist die Grundflächenzahl, also die maximale Überstellung, da ein konkretes Modullayout noch nicht vorgelegt werden kann. Die Grundflächenzahl wird in der Entwurfsfassung jedoch von 0,80 auf 0,65 verringert. Für die Versiegelung von Flächen wird ebenfalls die größtmögliche zulässige Fläche angenommen.</p> <p>Der Konkrete Verlauf von Kabeltrassen kann auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht angegeben werden. <a href="#">Zu den grundsätzlichen Auswirkungen werden Ausführungen im Umweltbericht ergänzt.</a></p> <p>Die als „Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten (HEC)“ eingestuften Bestände waren zum Zeitpunkt der Begehungen alter als 8 Jahre, so dass kein Abschlag gemäß Fußnote 4 angebracht ist.</p> <p>In der Entwurfsfassung werden zwei externe Ausgleichsflächen aufgenommen, die den entstandenen Kompensationsbedarf abdecken. Dabei wird der erforderliche Waldumbau zur Kompensation der notwendigen Waldumwandlung auch für den naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf herangezogen.</p> <p><b>Zum Artenschutz:</b> Ein Artenschutzfachbeitrag wurde inzwischen mit Stand von Juni 2023 vorgelegt. Die Erfassungen erfolgten entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde - die Fläche wurde an zehn Tagen zu verschiedenen Tageszeiten begangen.</p> <p>Im Artenschutzfachbeitrag wird das Plangebiet als gering- bis maximal mittelwertig in Bezug auf die Brutvogelfauna eingestuft. Es konnten einige Brutvögel im Planungsgebiet festgestellt werden, jedoch konnten keine Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie als Brutvögel oder Reviere dieser Arten festgestellt werden. Der Verlust von zwei Brutplätzen der Blaumeise und einem Brutplatz der Kohlmeise durch die Gehölzentfernung kann durch die Anbringung von 6 Nistkästen im Plangebiet ausgeglichen werden.</p>
--	---	--

<p>Nachtbegehungen, je 4 h zur Nutzung des Zeitraumes höchster Aktivität der nachtaktiven Arten ab Abenddämmerung durchzuführen.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten Artengruppen, sind Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien durchzuführen. Dazu ist eine einmalige Begehung zur Habitatsuche und Präsenzprüfung / Relevanzprüfung der Arten durchzuführen. Es ist weiterhin abzuschätzen, ob die Amphibien die Fläche im Jahresverlauf durchwandern.</p> <p>Im Artenschutzfachbeitrag sind die genauen Erfassungszeitpunkte (Uhrzeit, Tag, Jahr), die jeweilige Witterung (Windstärke, Temperatur, Bewölkung) und die Erfassungsmethodik darzustellen.</p> <p>Es sind ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.</p> <p><b>Baufeldfreimachungen sowie Gehölzentnahmen sind vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Zustimmung nicht zulässig.</b></p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Gorges: Tel.-Nr. WB/806 – 2903</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die umzuwandelnde Waldfläche ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 LWaldG zu ermitteln. <u>Begründung</u> Die Fläche des Plans bezieht sich unter anderem auf Bereiche, die Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG sind. Das Plangebiet ist Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes, welches seit mehr als 20-25 Jahren der Sukzession unterliegt. Die Entwicklung von Gehölzbeständen führte hier zu Wald und dem Wald dienende Fläche. Die vorliegende Biotopkartierung muss dem aktuellen Zustand angepasst werden bzw. eine Waldkartierung erfolgen. Der flächige Bereich, der nördlich der Fläche als HEC bezeichnet wurde, ist als Wald gemäß § 2 LWaldG (Mischbestand überwiegend nicht heimische Laubbaumarten) auszugeben. Die untere Forstbehörde hat die Flächen in Augenschein genommen und die Waldeigenschaft auf Teilflächen festgestellt.</li> <li>2. Der B-Plan kann erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen (Umwandlung § 8 LWaldG, Erstaufforstung § 9 LWaldG)- <u>Begründung</u> Die forstrechtlich erforderlichen Genehmigungen werden nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzt (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG LV.m. § 8 LWaldG; § 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG LV.m. § 9 LWaldG). Für die umzuwandelnde Waldfläche bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG einer Waldumwandelungsgenehmigung. Für eine dauerhafte Waldumwandlung sind nach § 8 Abs. 2 LWaldG Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die dauerhafte Beseitigung des Waldbestandes zu leisten.</li> </ol>	<p>Amphibien oder Reptilien konnten trotz gezielter Nachsuche nicht gefunden werden. Ebenso konnten keine Winter- oder Sommerquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, lediglich Überflüge der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers.</p> <p>Insgesamt werden für keine Artgruppe Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Eine forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung wurde mit Bescheid vom 10.02.2025 erteilt. In diesem Verfahren wurde auch die Untere Naturschutzbehörde gehört. Anschließend ist die Bau-feldfreimachung inzwischen erfolgt</p> <p>Zu <b><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forst-behörde</u></b></p> <p>Zu 1.:</p> <p>Der Umfang der umzuwandelnden Waldfläche wurde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ermittelt. Für eine Fläche von 0,46 ha wurde ein Antrag auf Umwandlung von Wald gestellt.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Eine forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung wurde mit Bescheid vom 10.02.2025 erteilt.</p> <p>Als Ausgleich der Waldumwandlung wird in der Gemarkung Reinsdorf ein Ausgleichsaufforstung im Flächenverhältnis 1:2 (insgesamt 0,95 ha) vorgenommen.</p>
---	--

	<p>Erstaufforstungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9 LWaldG. Diese sind bei der unteren Forstbehörde mit dem AZ 67.32.6.5.4-22-126 zu stellen. Formulare sind im Internet zu finden. Die umzuwandelnde Waldfläche beträgt mindestens über 1 Hektar. Verbleibende Waldreste, die mangels Fläche die Waldeigenschaft verlieren, sind hierbei anzurechnen. Die Waldflächen besitzen eine besondere Klimaschutzfunktion für die umliegend angrenzende Wohnbebauung.</p> <p>Das Ausgleichsverhältnis für die Ersatzaufforstung beträgt aufgrund der besonderen Waldfunktion 1:1,5 (mind. 1,5 Hektar, erst nach Bestandserfassung und Waldbilanz definierbar). Die Ersatzaufforstungsfläche muss noch benannt werden. Die Regelungen des LWaldG sprechen nicht gegen externe Ersatzaufforstungen außerhalb des Bebauungsplanes.</p> <p>3. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit für die Rodung von Wald notwendig.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Nach überschlägiger Prüfung der von der unteren Forstbehörde zu vertretenden Belange ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich.</p> <p>Vorsorglich wird festgestellt, dass, auch unter Berücksichtigung der geplanten Größe des Bebauungsplanes der untere Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit von Wald</li> </ul> <p>Vom Vorhaben sind offensichtlich Waldflächen betroffen. Eine aktuelle Forstkartierung liegt nicht vor. Die Waldflächen im Untersuchungsraum müssen daher anhand der Definition in § 2 LWaldG erfasst und kartiert werden. Die natur-schutzfachliche Biotoptypenkartierung erfolgt nach eigener Systematik und stimmt mit der gesetzlichen Walddefinition nicht überein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkte und indirekte Auswirkungen auf Wald (Umwandlung)</li> </ul> <p>Derartige Auswirkungen sind zu beschreiben und zu bewerten. Wird Wald, auch wenn nur im mäßigen Umfang und möglicherweise auch Teilflächen befristet in Anspruch genommen, bedarf es der Umwandlungsgenehmigung nach § 5 LWaldG. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pläne zur Wiederaufforstung zwingend erforderlich. Die Waldumwandlung ist Bestandteil der Anlage 1 Nr. 17.2. zum UVPG und muss entsprechend beurteilt werden. Da der betroffene Naturraum relativ walddarm ist, können vergleichsweise geringe Eingriffe erheblich negative Umweltauswirkungen haben. Daher sind eingriffsnaher Ausgleichsmaßnahmen vorrangig, die aber der Erhaltung und Mehrung des Waldes dienen.</p> <p>Die Auswirkungen einer künftigen Bebauung dieser Waldflächen müssen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Klima, Boden und Fläche untersucht und beurteilt werden. Zu beschreiben sind Baumarten, Altersgruppen, Bestandesstruktur, Bestockungsgrad und Bodenvegetation. Es sind dann gutachterlich Aussagen zu treffen, wo und welche waldbaulichen Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 LWaldG durchgeführt werden. Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft LS. § 5 LWaldG sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Zum Wald zählen u.a. auch Wege, Blößen, Lichtungen sowie weitere dienende und verbundene Flächen, beispielsweise der Sukzession unterliegende Flächen.</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf wurde inzwischen ermittelt und die entsprechende Ersatzaufforstung in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde festgelegt.</p> <p>Im Bescheid zur Genehmigung der Waldumwandlung wurde festgestellt, dass der untere Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG von 1 ha (entgegen der in der Stellungnahme vorgebrachten Ersteinschätzung nicht erreicht wird)</p> <p>Von der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte daher abgesehen werden.</p>
--	---	--

Bei der Waldkartierung wird um Abstimmung und Datenaustausch (vorzugsweise ESRI-Shape) an odette.dumke@landkreis.wittenberg.de gebeten, ggf. eine gemeinsame vor Ort Besichtigung angestrebt.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Dumke: Tel.-Nr. WB/S06 – 2915

**Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde**

Altlasten

Der Bereich der geplanten PV-Anlage wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen überprüft, im Altlastenkataster sind im Planungsgebiet keine Standorte vermerkt.

Werden bei den Erdarbeiten zur Errichtung der PVA Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren.

**In der Begründung zum BBP wird immer auf eine Deponie verwiesen. Dem Landkreis Wittenberg, untere Bodenschutzbehörde (UBB) liegen keine Informationen vor, dass sich auf dem betreffenden Flurstück 334, Flur 23 der Gemarkung Coswig jemals eine Deponie befunden hat. Mit Schreiben vom 01.02.2022 wurde durch die UBB bereits mitgeteilt, dass es sich um keine Altlastverdachtsfläche handelt. Dieser Sachverhalt ist dringend für die nächsten Planunterlagen zum Bebauungsplan aufzuklären und entsprechend anzupassen.**

Bodenschutz

Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein.

Zu **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde**

Zu Altlasten

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme Nr. 14) befindet sich die Planung im Bereich eines ehemaligen Kiessandabbaus. Nach Aussagen von Zeitzeugen aus der Stadt Coswig wurde das Flurstück Gemarkung Coswig, Flur 23, Flurstück 334 früher für den Sandabbau genutzt und später möglicherweise zur Ablagerung von Hausmüll verwendet. Diese Angaben beruhen auf mündlichen Überlieferungen und können nicht durch schriftliche Unterlagen belegt werden. Eine genaue Verortung der betroffenen Bereiche gestaltet sich aufgrund des Zeitablaufs sowie der Veränderungen in der Vegetation als schwierig.

Eine offizielle Nutzung als Deponie konnte nicht nachgewiesen werden, offensichtlich sind in der Fläche jedoch vorhandene Ablagerungen, zum Beispiel von Bauschutt. Die auf der überplanten Fläche vorhandenen Ablagerungen und Aufschüttungen sind im Anhang dieser Abwägung fotografisch dokumentiert. Durch den vorangegangenen Abbau ist der natürliche Bodenaufbau nachhaltig verändert.

Durch die im Gelände noch gut zu erkennenden Ablagerungen wirkt die ehemalige Nutzung noch fort.

Zu Bodenschutz

	<p>Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe <a href="http://www.lau.sachsen-anhalt.de">www.lau.sachsen-anhalt.de</a>. Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Juni 2021). Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial wurde für den Planungsraum keine Bewertungsstufe ermittelt, da keine Daten der Bodenfunktionsbewertung für die betreffenden Flächen vorliegen.</p> <p>Die Archivbodenkarte zeigt für den süd-östlichen Teil (ca. 3.800 m<sup>2</sup>) des Flurstückes "Suchräume für seltene/individuelle Bodenformen". Diese Suchräume sind als Information und Hinweise auf das mögliche Vorkommen seltener Bodenformen und Bodengesellschaften zu werten.</p> <p>Eine Versiegelung des Bodens erfolgt nur im Rahmen der Einbringung der Stützen für die PV-Module in den Boden. Mit Boden ist in jedem Falle sparsam umzugehen. Niederschlagswasser von den PV-Modulen ist nach Möglichkeit vollständig vor Ort zu versickern.</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird die Nutzung von Brachflächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gegenüber der Inanspruchnahme von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv eingeschätzt.</p> <p><u>Abfallentsorgung</u> Aus abfallrechtlicher Sicht sind zum Betrieb der PVA keine Hinweise erforderlich, da im laufenden Betrieb keine Abfälle anfallen. Zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Herstellung eines Oberflächenplanums ist gemäß § 7 BBodSchG LV.m. § 12 Abs. 1 BBodSchV nur solches Bodenmaterial (kein Bauschutt) zu verwenden, das den Bodeneigenschaften am Standort entspricht und durch dessen Einsatz keine Verschlechterung der bisherigen Bodenbeschaffenheit zu besorgen ist (Vorsorgepflicht).</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Lehmann: Tel.-Nr. WB/806 - 2943</p> <p><b>Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde + Abt. Städtebau</b> <u>Planblätter 1/2 und 2/2:</u> Die beiliegenden Planblätter 1/2 und 2/2 sind so zu benennen, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Bei einem Planverfahren nach § 12 BauGB sind zwei Planblätter zu erstellen. Zum einen ein vorhabenbezogene Bebauungsplan welcher in, Planzeichnung und Planzeichenerklärung mit Präambel, textliche Festsetzungen, Verfahrensvermerke und wesentliche Rechtsgrundlagen zu untergliedern ist und zum anderen ein Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hier können zusätzliche textliche Beschreibungen des Vorhabens erfolgen. Dies ist nicht erforderlich wenn die zuvor genannten Pläne identisch sind, eine eindeutig Deklaration, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan inbegriffen ist, enthält und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan alle erforderlichen Angaben angegeben sind.</p>	<p>Die Ausführungen zur Bodenfunktion werden zur Kenntnis genommen. Da die Planung im Bereich eines ehemaligen Kiessandabbaus liegt, ist davon auszugehen, dass der natürliche Bodenaufbau nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Die positive Einschätzung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu <u>Abfallentsorgung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan unter Punkt 5.1 bereits enthalten.</p> <p>Zu <b>Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde + Abt. Städtebau</b> Das vorliegende Verfahren wird zum Entwurfsstand von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in einen klassischen Angebotsbebauungsplan umgewandelt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan entfällt damit.</p>
--	--	---

	<p>Zusätzlich kann dann noch ein Grünordnungsplan beigefügt werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen für die jeweilig beabsichtigten Festsetzungen Nr. 1 - 10 fehlen. Die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die Höhe sind als Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu hinterlegen.</p> <p>Die festgesetzte Höhe ist zu ungenau und ist durch einen Bezugspunkt oder Bezugshöhenpunkt zu konkretisieren.</p> <p>Die festgesetzte Baugrenze sowie die Grünfläche sind zu Vermaßen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist durch Kennzeichnung der Straßenverkehrsfläche inklusive Vermaßung klarzustellen.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 4 ist eine Festsetzung örtlicher Bauvorschriften und entsprechend mit der jeweiligen Rechtsgrundlage zu versehen.</p> <p>Für Einfriedungen gibt es kein Planzeichen nach der PlanzVO und sollte diesbezüglich unter der Rubrik Planzeichen ohne Normcharakter aufgeführt werden.</p> <p>Auf Planblatt 2/2 kann die Überschrift "zu Pkt. 10.2 der Satzung" nicht nachvollzogen werden, und ist aufzuklären. Das Planzeichen für Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung ist entsprechend der PlanzVO darzustellen. Auf das Planzeichen "Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen" wird verwiesen, da die beabsichtigte Heckenpflanzung eine Ausgleichs- und Ersatzpflanzung gem. Den Planunterlagen ist.</p> <p><u>zur Begründung:</u> Die gesetzlichen Grundlagen auf Seite 4 sind auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Grundlage zum BauGB ist unter anderem veraltet.</p> <p>Die in der Begründung benannten rechtlichen Grundlagen sind genauer zu bestimmen. Eine allgemeine Angabe wie zum Beispiel „§ 8 BauGB“ ist zu unbestimmt und ist entsprechend mit dem jeweiligen Absatz ggf. Nummer zu vervollständigen.</p> <p>Die Begründung unter Nr. 3 „Erfordernis und Ziel“ ist zu allgemein gehalten. Der Zweck und die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans ist detaillierter zu begründen, auch in Bezug auf das gewählte Verfahren (§ 8 Abs. 1, 2, 3 oder 4 BauGB ???)</p>	<p>Grünordnerische Festsetzungen sind im Bebauungsplan enthalten – ein eigenständiger Grünordnungsplan ist nicht erforderlich</p> <p>Die Benennung der Rechtsgrundlagen, eine Nutzungsschablone sowie die Bemaßung der Baugrenze und Grünflächen wird in der Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Die Angabe von Bezugshöhen wird in den Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Die Vermaßung wird ergänzt</p> <p>Die Erschließung erfolgt von der Ziekoer Landstraße aus über den Flurweg auf dem Flurstück Nr. 35. Ein Teil dieses Flurstückes wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen, um die gesicherte Erschließung zu verdeutlichen.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 4 (Gestaltung baulicher Anlagen) Rechtsgrundlage wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf die Darstellung des Planzeichens zur Einfriedung wird in der Entwurfsfassung verzichtet, da die textliche Festsetzung als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Planblatt 2/2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) entfällt im weiteren Verfahren Die Darstellung der Heckenpflanzungen wird entsprechend der PlanZVO angepasst und das Planzeichen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen" um die geplante Hecke ergänzt.</p> <p>Zur Begründung: Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert</p> <p>Die Angaben zu den rechtlichen Grundlagen werden konkretisiert.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---	---

	<p>Weiterhin fehlt der Verweis darauf, dass aufgrund des fehlen eine rechtskräftigen FNP die Genehmigung durch die höher Behörde zu erfolgen hat. (gem. § 10 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Ferner ist das gewählte Bauleitplanverfahren zu benennen. Es ist nicht eindeutig den Unterlagen zu entnehmen ob es sich rechtlich gesehen um einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB handelt.</p> <p>Die Begründungen welche unter Nr. 8 und Nr. 9 aufgeführt werden, sollten zur Eindeutigkeit unter der Rubrik Planinhalt erfasst werden.</p> <p>Eine Flächenbilanz mit den eindeutigen Flächenangaben je Nutzungsart (m<sup>2</sup>) fehlt.“</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Ursprünglich sollte der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden. Zur Entwurfsfassung wurde die Verfahrensart von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem klassischen Angebotsbebauungsplan umgewandelt, der kein konkretes Vorhaben darstellen muss. Hintergrund ist, dass die konkrete bauliche Ausgestaltung stark von den zum Zeitpunkt der Realisierung zur Verfügung stehenden und wirtschaftlich sinnvollen technischen Bauteilen abhängt. Durch den modularen Aufbau der Anlage können kleine Änderungen schnell im Gesamten zu einem grundlegend anderen Layout führen (z.B. verschiedene Größe der Module). Durch den Wechsel der Verfahrensart wird vermieden, die Realisierbarkeit der Anlage unnötig einzuschränken.</p> <p>Die genannten Inhalte werden entsprechend unter der vorgeschlagenen Überschrift erfasst</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p>
<p><b>2</b> <b>Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft</b> <b>03.11.2022</b></p>	<p>„(...) laut mir vorliegenden Informationen übernehmen Sie die Planung des o. g. BBP in der Stadt Coswig (Anhalt).</p> <p>In der Begründung zum BBP wird immer auf eine Deponie verwiesen. Dem Landkreis Wittenberg, untere Bodenschutzbehörde (UBB) liegen keine Informationen vor, dass sich auf dem betreffenden Flurstück 334, Flur 23 der Gemarkung Coswig jemals eine Deponie befunden hat. Mit Schreiben vom 01.02.2022 wurde durch die UBB bereits mitgeteilt, dass es sich um keine Altlastverdachtsfläche handelt.</p> <p>Können Sie mir bitte mitteilen auf welcher Grundlage davon ausgegangen wird, dass es sich bei der betreffenden Fläche um eine ehemalige Deponie handelt? Vielen Dank.“</p>	<p>Nach Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Stellungnahme Nr. 14) befindet sich die Planung im Bereich eines ehemaligen Kiessandabbaus. Nach Aussagen von Zeitzeugen aus der Stadt Coswig wurde das Flurstück Gemarkung Coswig, Flur 23, Flurstück 334 früher für den Sandabbau genutzt und später möglicherweise zur Ablagerung von Hausmüll verwendet. Diese Angaben beruhen auf mündlichen Überlieferungen und können nicht durch schriftliche Unterlagen belegt werden. Eine genaue Verortung der betroffenen Bereiche gestaltet sich aufgrund des Zeitablaufs sowie der Veränderungen in der Vegetation als schwierig.</p>

		<p>Eine offizielle Nutzung als Deponie konnte nicht nachgewiesen werden, offensichtlich sind in der Fläche jedoch vorhandene Ablagerungen, zum Beispiel von Bauschutt. Die Begründung wird entsprechend umformuliert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet</p>
<p><b>4</b> <b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle</b> <b>Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung</b> <b>28.11.2022</b></p>	<p>„(...)“  <b>➤ Landesplanerische Feststellung</b>  Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><b>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</b>  Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Bei dem vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ handelt es sich aufgrund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (ca. 2,2 ha) in Verbindung mit dessen Lage sowie der mit der Planung verfolgten Zielstellung der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p><b>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</b>  Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich planungsbezogen insbesondere aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Zu <b>Landesplanerische Feststellung</b> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zu <b>Begründung der Raumbedeutsamkeit</b> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu <b>Begründung der landesplanerischen Feststellung</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es ergibt sich kein Abwägungsbedarf</p>

	<p>(REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018).</p> <p>Die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung sachgerecht erfasst. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP 2010 Grundsatz G 75) und der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden (LEP 2010 Grundsatz G 77).</p> <p>Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (ehemalige Deponie) handelt.</p> <p>Mit dem Ziel Z 115 bestimmt der LEP 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Nach den in der Planbegründung nach dem Planungsstand hierzu erbrachten Angaben sind im Wesentlichen nur geringe Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Freiraumstrukturelle Vorgaben der Raumordnung im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten werden von der Planung zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße in Coswig (Anhalt) am hierfür vorgesehenen Standort nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p>➤ <b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p>Zum Hinweis: Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wolfen wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 5</p> <p>Zu <b>Rechtswirkung</b> wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	---

	<p>➤ <b>Hinweis Raumordnungskataster</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>➤ <b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.“</p>	<p>Zu <b>Hinweis Raumordnungskataster</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es ergibt sich kein Abwägungsbedarf</p> <p>Zu <b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die Stadt Coswig wird die oberste Landesentwicklungsbehörde zu gegebener Zeit über die Genehmigung/Bekanntmachung in Kenntnis setzen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>5 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg</b> <b>22.11.2022</b></p>	<p>„(...) Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Mit dem ca. 2.17 ha großen Bebauungsplan soll mit der Festlegung eines Sondergebietes Photovoltaik Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen auf einer ehemals als Deponie genutzten Fläche geschaffen werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es ergibt sich kein Abwägungsbedarf</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt – siehe Stellungnahme Nr. 4</p>

	<p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es ergibt sich kein Abwägungsbedarf</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>9.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 08.11.2022</b></p>	<p>„(...) hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.“</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Wittenberg verwiesen (Nr. 1), die auch eine Stellungnahmen der Naturschutzbehörde umfasst.</p> <p>Der Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine konkreten abzuwägenden Belange.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>9.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Immissionsschutz 16.11.2022</b></p>	<p>„(...) Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage auf einer ca. 2,17 ha umfassenden ehemaligen Deponiefläche am nordwestlichen Ortsrand von Coswig/A. westlich der Ziekoer Landstraße geschaffen werden.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>(BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg).</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafostationsgebäude eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.“</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg (Nr.1) gab es von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Es sind keine Orte betroffen die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Trafos sind eingehaust, wodurch ein möglicher Schallpegel reduziert wird. Die Trafostationsgebäude werden in der Regel zentral in der PV-Anlage errichtet. Fußgänger auf den randlichen Wirtschaftswegen bleiben außerhalb einer eventuell störenden Lärmbelastigung</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>11</b> <b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b> <b>28.10.2022</b></p>	<p>„ (...) vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.“</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>13</b> <b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt</b> <b>8.11.2022</b></p>	<p>„(...) Fachliche Stellungnahme: Auf Antrag der Firma Norbert Buck Unternehmens- und Energieberatung hat die Stadt Coswig (Anhalt) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße" in Coswig beschlossen.</p> <p>Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie in der Stadt Coswig (Anhalt). Die Stadt Coswig (Anhalt) verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt können nicht innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden. Es sind daher externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das Plangebiet befindet sich in Coswig (Anhalt) und umfasst das Flurstück 334 der Flur 23 in der Gemarkung Coswig (Anhalt). Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,17 ha und liegt im nördlichen Randbereich von Coswig, direkt an der Ziekoer Landstraße.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 wird auf der folgenden Abbildung dargestellt. Die gelbe Umrandung weisen die Flurstücke aus. Die aktuell bewirtschafteten Flächen sind rot umrandet dargestellt. Landwirtschaftliche Nutzung findet auf dem o.g. Flurstück nicht statt.</p> <p><u>Nach der Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich, landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</u></p> <p>Grundsätzlich hat das ALFF Anhalt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Folgendes ist jedoch bei der weiteren Planung unbedingt zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich-bzw. Ersatz des geplanten Vorhabens wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entseigelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</li> <li>- Zu § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt: Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz nach BNatSchG, ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen.</li> </ul> </li> <li>2. Gleichzeitig ist §7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird hier auf die mögliche Verwendung der im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz verwiesen.</li> <li>3. Nach §15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt werden.</li> <li>4. Es wird angeregt gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung zu stellen um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</li> <li>5. Sollten landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßen vorgesehen sein, ist deren Auswahl zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativprüfung nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständiger Behörde zur Prüfung vorzulegen.</li> </ol>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht werden.</p> <p>Zu 1 -5: Die grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich sind darauf abgestellt, einen möglichst hochwertigen Zielzustand der Flächen zu erreichen, um den entstehenden Ausgleichsbedarf zu verringern. Der nach Anrechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten ökologischen Maßnahmen (Anlage von Extensivgrünland, Hecken und Saumstrukturen) verbleibende Ausgleichsbedarf wird auf zwei externen Ausgleichsflächen gedeckt: <b><u>Maßnahme 1: Aufforstung (Ersatzaufforstung)</u></b> Die Maßnahme erfolgt auf den folgenden Flurstücken der Gemarkung Reinsdorf: Flur 9 Flurstück 38 – ca. 0,51 ha Flur 10 Flurstück 2 – ca. 0,53 ha Hier wird der aufgrund der Waldumwandlung erforderliche Waldumbau gleichzeitig für die Deckung des rechnerischen Ausgleichsbedarfes angerechnet, so dass kein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.</p> <p><b><u>Maßnahme 2: Anlage von Extensivgrünland</u></b> Die Maßnahme erfolgt auf den folgenden Flurstücken der Gemarkung Dietrichsdorf: Flur 2 Flurstück 49 - ca. 0,75 ha Hier wird eine bisherige Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt – eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist demnach weiter möglich. Es wurde geprüft, ob von Seiten der Stadt Coswig nicht genutzte Flächen zur Verfügung gestellt werden können – diese Prüfung fiel negativ aus.</p>
--	--	--

	<p>Bei der Planung eventueller Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ein Eingriff lediglich ausgeglichen und nicht überkompensiert werden soll. Eine Überkompensation ist gesetzlich nicht gefordert und zu vermeiden.</p> <p>Bei Vorliegen des unbedingten Willens der Gemeinde zur Realisierung des geplanten Vorhabens wird angeregt zu prüfen, ob gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße", Stadt Coswig (Anhalt) –Vorwurf gegenwärtig nicht betroffen.</p> <p>Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände."</p>	<p>Die Maßnahmen wurden auf die für die Deckung des Ausgleichsbedarfes erforderliche Größe beschränkt, eine Überkompensation findet nicht statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>14 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 22.11.2022</b></p>	<p>„(...) mit E-Mail vom 24.10.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Stadt Coswig (Anhalt) um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Zu <u>Bergbau</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den geplanten Standort nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u>  <i>Ingenieurgeologie:</i>  Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ehemaligen Kiessandabbaus, in dessen Bereich Auffülle (Zusammensetzung ist dem LAGB unbekannt) mit mehreren Metern Mächtigkeit vorliegt.</p> <p>Ja nach Lagerung der anthropogenen Auffüllungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes (Baugrundgutachten) dringend zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.</p> <p><i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i>  Aus lagerstättenkundlicher/rohstoffgeologischer Sicht gibt es gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Auf der Fläche wurde bis 1975 räumlich selektiv Kiessande gewonnen. Die ehemaligen Abbaubereiche wurden wieder verfüllt. Über die Zusammensetzung des Verfüllmaterials liegen keine bzw. nur marginale Informationen vor. Aus Altunterlagen geht hervor das die Verfüllung vereinzelt aus Asche, Müll und Bauschutt bestehen kann.</p> <p><i>Hydrogeologie:</i>  Aus hydrogeologischer Sicht gibt es gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Im Jahr 1969 innerhalb des Plangebietes abgeteufte Bohrungen trafen in Tiefen zwischen 3 und 5 m unter Gelände auf Grundwasser.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sich das Vorhaben auf einer ehemals als Deponie genutzten Fläche befindet. Zur Zusammensetzung der Ablagerungen liegen uns keine detaillierten Kenntnisse vor. Informationen dazu kann eventuell die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg geben.“</p>	<p>zu <u>Geologie</u>  <i>Ingenieurgeologie</i></p> <p>Die Ausführungen zur früheren Nutzung als Kiesabbau und die anthropogenen Auffüllungen wird zur Kenntnis genommen. Die Auffüllungen und Ablagerungen sind im Gelände noch deutlich zu erkennen. Die Empfehlung zur Baugrunduntersuchung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i>  wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i>  wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Nachweis für eine offizielle Nutzung als Deponie kann tatsächlich nicht erbracht werden – die Angaben zur vorherigen Nutzung der Fläche in Umweltbericht und Begründung werden entsprechend angepasst. Dennoch sind anthropogene Ablagerungen auf der Fläche eindeutig zu erkennen, so dass eine Fortwirkung der ehemaligen Nutzungsart klar zu erkennen ist. An der Einschätzung als Konversionsfläche wird festgehalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>
--	--	---

		Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet
<p><b>15</b> <b>Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>28.11.2022</b></p>	<p>„(...) die vom o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffenen Flächen befinden sich außerhalb eines Ökologischen Großprojektes. Weiterhin konnten wir für die Liegenschaften kein offenes Antragsverfahren bzw. wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln.</p> <p>Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde nicht gegeben und eine weitere Beteiligung am Verfahren <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung“</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>21</b> <b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost</b> <b>28.10.2022</b></p>	<p>„(...) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost die per Mail eingereichten Unterlagen des Vorentwurfs mit Begründung zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.</p> <p>Laut Aussage unter Punkt 8.1. Erschließung der Begründung ist die Erschließung von der Landesstraße aus über die südlich der Fläche verlaufenden Straße gewährleistet. Dies bedeutet, dass der Geltungsbereich über die Zufahrt Flurstück Nr. 35 der Flur 23 Gemarkung Coswig an die Landesstraße "Ziekoer Landstraße" (L 121) verkehrstechnisch erschlossen ist.</p> <p>Eine künftige bauliche Erneuerung bzw. eine bauliche Änderung der vorhandenen Anbindung an die L 121 kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Änderung im Zuge der Landesstraße Bedarf einer Genehmigung. Hierfür ist gemäß § 18 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Sondernutzung mit aussagekräftigen Projektunterlagen nach der aktuellen RE (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) zu stellen und bei der LSBB RB Ost einzureichen.</p> <p>Weiterhin ist die im § 24 StrG LSA festgelegte Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone zu beachten.</p> <p>Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost bittet um Ergänzung der Hinweise.“</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Angabe zur Erschließung ist korrekt. Zur Sicherung der Erschließung wird in der Entwurfsfassung der für die Erschließung der Anlage benötigte Teil des Flurstückes N. 35 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens noch nicht von Belang.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird bei der Planung berücksichtigt. Alle baulichen Anlagen werden außerhalb angeordnet. Dies war bereits in der Vorentwurfsfassung zum Stand der frühzeitigen Beteiligung so dargestellt; eine Änderung der Planung diesbezüglich ist daher nicht erforderlich.</p>

		<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>27 Stadtwerke Coswig (Anhalt) 29.11.2022</b></p>	<p>„(...) Ihre eMail-Nachricht vom 24.10.2022, in Hinblick auf die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes haben wir erhalten. Dafür bedanken wir uns.</p> <p>Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben grundsätzlich keine Einwände. Da entsprechend den Ausführungen im Vorentwurf, vom 07.06.2022, Seite 9, Punkt 8.2 Ver- / Entsorgung, ein Anschluss an das Trinkwassernetz nicht notwendig ist, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass in diesem Bereich auch kein Löschwasseranschluss zur Verfügung steht.</p> <p>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung der Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>28 Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH 18.11.2022</b></p>	<p>„(...) hier unsere Stellungnahme zur geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße in Coswig (Anhalt):</p> <p><b>Gas</b> Von Seiten der Gasabteilung gibt es keine Einwände/Beanstandungen, auf der Fläche und in unmittelbare Umgebung liegt kein Gasnetz vor.</p> <p><b>Strom</b> Dem Stromnetzbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) liegt seit dem 26.01.2021 eine Netzanmeldung über eine Freiflächen-PVA mit einer installierten Leistung von 2 MVA (2.000 kWp) vor. Bezogen auf die angemeldete Anlage mit 2.000 kWp gilt: Als Netzanschluss und Einspeisemöglichkeit des erzeugten Stromes ist eine kundeneigene Mittelspannungstrafostation entsprechen den aktuell gültigen Richtlinien (siehe Anlage) zu errichten. Diese ist an geeigneter Stelle in das Mittelspannungskabelsystem der SLW zwischen dem Umspannwerk Coswig und der Trafostation TS 1538 Coswig "Getreidewirtschaft" einzuschleifen (siehe Anmerkung, gelbe Markierung).</p> <p>Hinweis: Plant der Investor eine PVA &gt; 2.000 kWp ist rechtzeitig mit den SLW ein anderer Netzverknüpfungspunkt abzustimmen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird dieser dann in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Coswig (Ziekoer Landstraße Flur 3, Flurstück 156/10) sein.</p> <p>Generell gilt z.Z. bei Anlagen &gt; 1.000 kWp eine Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers laut EnWG § 13 (1) und (2) (Redispatch 2.0).</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Zu <b>Gas</b> wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu <b>Strom</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an das Stromnetz ist kein abwägungsrelevanter Belang im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

	<p>Anlagen: Lageplan o.g. Richtlinie Nr.: S1-TR MS 07/2020</p> <p>Wittenberg-net Die Anfrage wurde bereits separat von der Wittenberg-Net GmbH beantwortet. Für Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung."</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>29 50Hertz Transmission GmbH 25.10.2022</b></p>	<p>„(...) Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH"</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>31 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 28.10.2022</b></p>	<p><u>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH:</u></p> <p>„(...) auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: <a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</a> Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.“</p> <p>-----</p> <p><u>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH:</u></p> <p>„(...) Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. <b>Vorgang-Nr.: TG-V98852</b></p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p>

	<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Gegebenenfalls befinden sich Leitungen der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation im angegebenen Bereich. Leitungsausgänge erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.“</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
--	---	--

## Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Datum Name	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p><b>A</b> <b>BUND Sachsen-Anhalt</b> <b>19.12.2022</b></p>	<p>„(...) durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)" wird die Beanspruchung einer rund 2 ha großen, seit über 20 Jahren brach liegende Deponiefläche ermöglicht.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der BUND LSA die Errichtung weiterer PV-Anlagen im Land Sachsen-Anhalt. Jedoch muss auch bei diesen Vorhaben auf eine gesetzeskonforme und naturschutzverträgliche Umsetzung geachtet werden.</p> <p>Der Vorentwurf des B-Planes enthält zwar den Hinweis darauf, dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu prüfen ist, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, eine vollständige und fachgerechte Prüfung fehlt jedoch. Bereits im Bauleitplanverfahren müssen jedoch belastbare Aussagen darüber getroffen werden, wie ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann oder ob ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Erst dann kann über die Genehmigungsfähigkeit entschieden werden.</p> <p>Nachfolgend werden die wesentlichen Kritikpunkte aufgeführt:</p> <p>1. Fehlende Aussagen zum betroffenen Artenspektrum: In der gesamten Unterlage finden sich keinerlei Aussagen dazu, welche Arten bzw. Artengruppen überhaupt vom Vorhaben betroffen sein können. Um die Auswirkungen der Planung richtig bewerten zu können und um geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuleiten, ist es jedoch erforderlich, das Artenspektrum zu benennen, welches im Geltungsbereich zu erwarten ist. Leider lassen die Unterlagen auch eine dem fachlichen Standard entsprechende nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzierte Ableitung möglicher Auswirkungen vermissen. Eine artgruppenbezogene Auseinandersetzung mit den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG fehlt.</p> <p>2. Fehlende Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten) Die Vorhabensrealisierung ist unweigerlich mit einer vollständigen Beseitigung der derzeitigen Vegetationsdecke verbunden. Hierbei kann es z. B. zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und damit verbunden zu einer Tötung und/oder Verletzung nicht flügger Jungvögel kommen. Des Weiteren ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingpatter) am Standort wahrscheinlich. Nachweise aus dem Umfeld sind bekannt. So befindet sich z. B. etwa 180 m südlich des Plangebietes ein Zauneidechsenersatzhabitat, welches 'in 2020 im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben angelegt wurde. Auch bezogen auf diese Artengruppe besteht die Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung.</p>	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die unter 1. und 2. vorgebrachten Punkte beschreiben die Aufgaben des Artenschutzfachbeitrages, der zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht vorlag- Ein Artenschutzfachbeitrag wurde inzwischen mit Stand von Juni 2023 vorgelegt. Die Erfassungen erfolgten entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde - die Fläche wurde an zehn Tagen zu verschiedenen Tageszeiten begangen. Im Artenschutzfachbeitrag wird das Plangebiet als gering- bis maximal mittelwertig in Bezug auf die Brutvogelfauna eingestuft. Es konnten einige Brutvögel im Planungsgebiet festgestellt werden, jedoch konnten keine Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie als Brutvögel oder Reviere dieser Arten festgestellt werden. Der Verlust von zwei Brutplätzen der Blaumeise und einem Brutplatz der Kohlmeise durch die Gehölzentfernung kann durch die Anbringung von 6 Nistkästen im Plangebiet ausgeglichen werden.</p> <p>Amphibien oder Reptilien konnten trotz gezielter Nachsuche nicht gefunden werden. Ebenso konnten keine Winter- oder Sommerquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, lediglich Überflüge der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers. Insgesamt werden für keine Artgruppe Verbotstatbestände erfüllt.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag wird im weiteren Verfahren Bestandteil der Entwurfsunterlagen und im Zuge der Offenlage zugänglich gemacht.</p>

	<p>Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindern können, werden nicht aufgeführt!</p> <p>3. Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen Die im Umweltbericht unter Kapitel 2.2.1.1 beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschränken sich im Wesentlichen auf die Aussage, dass es durch die Planung zu Lebensraumverlust kommt und dass dieser durch einen nur wenige Meter breiten, direkt an der L121 gelegenen Ruderalstreifen, das geplante Grünland unter und zwischen den Modulflächen sowie eine Heckenpflanzung vollständig ausgeglichen werden kann. Diese Abhandlung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unzureichend.</p> <p>Inwiefern es durch die Planung zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen kann und welche Arten oder Artengruppen hiervon betroffen wären, wird in der Unterlage nicht erläutert. Völlig unklar bleibt woraus abgeleitet wird, dass die Ausgleichsflächen einen ausreichenden Ausgleich des Habitatverlustes darstellen können.</p> <p>Auch ist hierbei zu berücksichtigen, dass unterhalb der Modultische eine dauerhafte Verschattung eintritt. Diese Bereiche stellen beispielsweise für die potenziell vorkommenden Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum mehr dar. Dieser Lebensraumverlust müsste an anderer Stelle ausgeglichen werden. Hierfür ist es jedoch zunächst erforderlich, die Größe einer möglichen Population im Vorfeld zu ermitteln, um überhaupt geeignete Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.</p> <p>Darüber hinaus wird völlig außer Acht gelassen, dass eine Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nur durch eine vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (CEF) erreicht werden könnte. Das bedeutet Ersatzhabitate müssen den betroffenen Arten bereits vor der baubedingten Zerstörung ihrer Lebensräume zur Verfügung stehen. Sämtliche im B-Plan aufgeführten "Vermeidungsmaßnahmen" beschränken sich jedoch auf die Gestaltung der Flächen nach Errichtung des Solarparks (Anlage v. Grünland unter den Modulen, Heckenpflanzung, Pflege eines Ruderalstreifens).</p> <p>Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im vorliegenden Umweltbericht nicht in der erforderlichen Tiefe abgehandelt werden. Die geplante Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage kann gegenwärtig zu einer Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG führen! Die formulierten Vermeidungsmaßnahmen reichen nicht aus, um deren Eintreten wirksam zu verhindern. Aus den genannten Gründen kann der BUND LSA der vorliegenden Planung gegenwärtig nicht zustimmen."</p>	<p>Zu 3. Im Vorentwurf wurde sowohl in dem genannten Kapitel 2.2.1.1 (Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanze) als auch in Kapitel 2.3.3.2 (Bewertung des Eingriffes) benannt, dass die Eingriffe innerhalb des Plangebietes mit den festgesetzten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können und daher externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sie im weiteren Verfahren benannt werden müssen. Dies bezieht sich nicht auf artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich, sondern auf den bauplanungsrechtlichen Ausgleich. Diese zusätzlichen Ausgleichsflächen werden in der Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Bezüglich der Vermeidung von Verbotstatbeständen wird auf die oben benannten Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages verwiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
--	--	--

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

- Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 11.11.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

## **Anhang:**

- Dokumentation Konversionsfläche

Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"

Dokumentation Konversionsfläche

### **Solarvorhaben Coswig:**

Das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 37 „Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig/Anhalt ist flächenhaft durch Aufschüttungen und Schutt-Ablagerungen überprägt.

### **Bilder nach der Beräumung Anfang 2025.**

Die auf den Bildern zu sehenden Ablagerungen waren vorher durch Sukzession überlagert:



Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"

Dokumentation Konversionsfläche

**Zustand heute, Herbst 2025:**

Auf aktuellen Luftbildern zeigt sich, dass das Gebiet flächig durch Ablagerungen überprägt ist:



Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"

Dokumentation Konversionsfläche

Die Ablagerungen zeigen sich insbesondere an den hellen und gräulichen Plackstellen:



Doch auch im Bereich der bereits wieder zugewachsenen Stellen/von weitem bzw. oben als „grün“ wirkenden Bereichen finden sich bis auf wenige Ausnahmen unter den Sukzessionspflanzen Schutt und anthropogene Ablagerungen:



Es gibt nur wenig Bereiche, insbesondere im Randbereich zur angrenzenden Straße, in denen keine Aufschüttungen und Ablagerungen zu finden sind:

